

Verordnung für die Feuerwehr (FWV)

vom 30. November 2009

mit Änderungen vom 24.11.2014 und 11.11.2019

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
I. Zweck und Gliederung	
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Gliederung der Feuerwehr	3
II. Aufgaben	
Art. 3 Kommando Feuerwehr	3
Art. 4 Aufgaben der Formationen/Fachgruppen	4
III. Pflichten der Feuerwehrangehörigen	
Art. 5 Allgemeine Pflichten	4
Art. 6 Kader und Fachleute	4
Art. 7 Übungsdienst	4
Art. 8 Unfälle	5
IV. Rechte der Feuerwehrangehörigen	
Art. 9 Grundsatz	5
Art. 10 Sold	5
Art. 11 Kursentschädigungen	5
Art. 12 Funktionsvergütungen	5
Art. 13 Spesenvergütungen	5
Art. 14 Fahrzeug- und Geräteentschädigungen	5
Art. 15 Ehrungen	5
V. Alarmierung und Einsatz	
Art. 16 Alarmierung	6
Art. 17 Einsatzleitung	6
Art. 18 Pikettdienst	6
Art. 19 Dienstleistungen für Dritte	6
Art. 20 Einsatzrapporte	6
Art. 21 Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz	6
VI. Gemeinde Heimberg	
Art. 22 Sekretariat	6
VII. Disziplinarwesen	
Art. 23 Bussen	7
Art. 24 Schadenersatzansprüche	7
Art. 25 Beschwerderecht	7
Art. 26 Versetzung von Feuerwehrangehörigen	7
VIII. Ausführungs- und Schlussbestimmungen	
Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 28 Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- die Gemeindeverfassung Heimberg (GVH) vom 03. Dezember 2012
- das Reglement für die öffentliche Sicherheit (RöS) vom 30. November 2009 mit den Änderungen vom 24.11.2014.
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994
- die Feuerwehrweisung (FWW) der GVB vom 01. Oktober 2013

folgende **Verordnung für die Feuerwehr**

I. Zweck und Gliederung

Art. 1
Zweck
¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen des Bereichs Feuerwehr des Reglements für öffentliche Sicherheit vom 24.11.2014
² Soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 01.01.2018

Art. 2
Gliederung der Feuerwehr
Die Feuerwehr Heimberg gliedert sich gemäss Organigramm (Anhang 1).

II. Aufgaben

Art. 3
Kommando Feuerwehr
¹ Das Kommando Feuerwehr ist ausführendes Organ der Feuerwehr und setzt sich zusammen aus:
a) Feuerwehrkommandant/in;
b) Feuerwehrkommandant/in Stellvertreter;
c) Ausbildungsverantwortliche/r;
d) Zugführer/in Einsatzelement 1 und 2;
e) Material- und Fahrzeugwart/in;
f) Sekretär/in;
g) Ressortvorsteher/in Sicherheit (ohne Stimmrecht).
² Das Kommando Feuerwehr bereitet zuhanden der ständigen Kommission folgende Geschäfte vor:
a) Budgeteingabe;
b) Befreiung von der Pflichtersatzabgabe;
c) Ausserordentliche Anschaffungen und Investitionen;
d) Festlegung der Sold-, Entschädigungs- und Verrechnungsansätze;
e) Wahlvorschläge zur Ernennung des/r Kommandanten/in, des/r Kommandanten/in Stellvertreters und der Offiziere;
f) Befreiung von Dienstpflichtigen von der aktiven Dienstpflicht;
g) Ausschluss von Feuerwehrpflichtigen von der aktiven Dienstleistung.
³ Das Kommando Feuerwehr bearbeitet selbständig:
a) Sämtliche Fachdienstbereiche wie Personalplanung, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung oder Entlassung von Feuerwehrangehörigen;
b) Entscheid über den Besuch von Kursen;
c) Beförderung von Soldaten und Unteroffizieren;
d) Ernennung von Fachverantwortlichen und Fachspezialisten Feuerwehr;
e) Beurteilung von Entschuldigungen;
f) Antragstellung von Bussenverfügungen;
g) Verrechnung von Einsatzkosten gemäss Feuerwehrweisungen;
h) Verkauf von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen deren Wert im Einzelnen Fr. 5'000.- nicht übersteigt.

Aufgaben der
Formationen/Fachgruppen

Art. 4

- ¹ Die Formationen/Fachgruppen erfüllen ihren Dienst nach den bestehenden Reglementen und Vorschriften sowie auf Anordnung des Kommandos Feuerwehr.
- ² Die Kleinelemente bilden die Ersteinsatzelemente in der Gemeinde und der zugewiesenen Gebiete.
- ³ Die Einsatzzüge unterstützen die Kleinelemente bei Einsätzen und Hilfeleistungen. Das Kommando Feuerwehr oder die Einsatzleitung kann den Einsatzzügen eigenständige Aufgaben zuweisen.
- ⁴ Die Jugendfeuerwehr bildet Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren aus und vermittelt in den angebotenen Übungen primär das Feuerwehrhandwerk.

III. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Allgemeine Pflichten

Art. 5

Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- a) Bei Alarmierung oder Aufgebot besteht die Ausrückungspflicht;
- b) Alle Feuerwehrangehörigen können zur Leistung von Pikettdiensten verpflichtet werden;
- c) Die notwendigen Ausbildungskurse zu absolvieren. Die Ausbildung hat alle Gebiete ihres Auftrages zu beinhalten;
- d) Feuerwehrmaterial, Ausrüstung und Eigentum Dritter zu schonen;
- e) Sich im Verhinderungsfall vorgängig beim Übungsleiter/Vorgesetzten abzumelden. Für nicht vor- oder nachgeholte Übungen innert 3 Tagen eine schriftliche Entschuldigung einzureichen;
- f) Wohnortwechsel innerhalb der Gemeinde sowie Änderungen der Telefonnummer und der Telefonanlage dem Feuerwehrsekretariat innert 14 Tagen zu melden;
- g) Verlust oder Beschädigung an persönlichen Ausrüstungsgegenständen, Fahrzeugen und Material umgehend dem Material- und Fahrzeugwart zu melden;
- h) Umteilungen innerhalb der Feuerwehr, sowie vorzeitige Entlassung mit einem schriftlichen Gesuch zu beantragen;
- i) Vor Wegzug oder Entlassung die Ausrüstung dem/r Materialwart/in abzugeben;
- j) Offiziere und Einsatzleiter haben Ortsabwesenheiten von mehr als 3 Tagen dem Kommando zu melden.

Kader und Fachleute

Art. 6

Sie erfüllen ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft (Anhang 4).

Übungsdienst

Art. 7

- ¹ Übungen, welche nicht absolviert werden können, sind beim anderen Ausbildungselement vor- oder nachzuholen.
- ² Die Anzahl der Übungen richtet sich primär nach der Feuerwehrweisung der GVB.
- ³ Der Übungsdienst dauert mindestens 2 Stunden (exkl. Retablieren).
- ⁴ Das Kommando Feuerwehr kann bei Bedarf weitere Rapporte für das Kader oder weitere Übungen anordnen.

Unfälle **Art. 8**
Unfälle im Übungs- und Ernstfalldienst sind unverzüglich dem/r Vorgesetzten zuhanden des/r Kommandanten/in zu melden. Diese/r leitet die Meldung an die Gemeindeverwaltung, Ressort Sicherheit weiter.

IV. Rechte der Feuerwehrangehörigen

Grundsatz **Art. 9**
Den Angehörigen der Feuerwehr werden allgemeine und spezifische Entschädigungen nach Anhang 2 entrichtet.

Sold **Art. 10**
¹ Mannschaft und Kader erhalten für die im Jahresprogramm enthaltenen Übungen und Rapporte einen Übungssold.
² Bei Einsätzen und Dienstleistungen zugunsten Dritter erhalten die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr einen Einsatzsold.

Kursentschädigungen **Art. 11**
Die Feuerwehr entrichtet für die vom Kommando Feuerwehr bewilligten Kurse den Absolventen die Kurs- und Reisespesen gem. Anhang 2 dieser Verordnung.

Funktionsvergütungen **Art. 12**
Den Funktionsträgern wird für die ausserdienstliche Beanspruchung eine Funktionsvergütung ausgerichtet.

Spesenvergütungen **Art. 13**
Den Funktionsträgern wird für die dienstliche Verrichtung eine pauschale Spesenvergütung ausgerichtet.

Fahrzeug- und Geräteentschädigungen **Art. 14**
Für befohlene Einsätze und Übungen werden die Fahrzeughalter nach den Ansätzen der Bauverwaltung, respektive der Forschungsanstalt AGROSCOPE entschädigt.

Ehrungen **Art. 15**
¹ Eine Anerkennung mit Diplom gibt es nach folgenden Dienstjahren:
a) 10 Dienstjahre Geschenk im Wert von max. Fr. 50.00
b) 20 und 25 Dienstjahre Geschenk im Wert von max. Fr. 150.00
² Wer ordentlich aus der Feuerwehr entlassen wird, erhält nach folgenden Dienstjahren eine Anerkennung mit Diplom:
a) ab 10 Dienstjahren Geschenk im Wert von max. Fr. 50.00
b) ab 20 Dienstjahren Geschenk im Wert von max. Fr. 100.00
c) ab 30 Dienstjahren Geschenk im Wert von max. Fr. 150.00
d) Offiziere/Offizierinnen mit mind. 5 Dienstjahren erhalten ein Geschenk im Wert von max. Fr. 250.00
mit mind. 10 Dienstjahren erhalten ein Geschenk im Wert von max. Fr. 500.00
³ Dienstjahre, die nachweislich bei einer anderen örtlichen Feuerwehr geleistet wurden, werden angerechnet.

V. Alarmierung und Einsatz

Alarmierung	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Regionale Einsatzzentrale der Kantonspolizei REZ aufgeboten.</p> <p>² Die Besetzung der Alarmstelle wird durch das Feuerwehrkommando sichergestellt.</p>
Einsatzleitung	<p>Art. 17</p> <p>¹ Der/Die erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier/in ist der/die Einsatzleiter/in. Er/Sie ist Einsatzleiter/in bis zum Ende des Einsatzes oder bis der/die Kommandant/in bzw. Kommandant/in-Stv. explizit die Einsatzleitung übernimmt.</p> <p>² Der/Die Einsatzleiter/in kann bei Ernstfalleinsätzen, sofern nötig, zusätzliche Geräte und Baumaschinen während längstens 12 Stunden einmieten. Er kann notwendige Materialeinkäufe bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.- bewilligen. Der/die Ressortvorsteher/in Sicherheit ist umgehend zu informieren.</p> <p>³ Über die Freigabe von zusätzlichen Mitteln entscheidet das zuständige Organ.</p>
Pikettdienst	<p>Art. 18</p> <p>Die Feuerwehr Heimberg stellt die Pikettorganisation gemäss der Feuerwehrweisung der GVB sicher.</p>
Dienstleistungen für Dritte	<p>Art. 19</p> <p>Der Gemeinderat kann die Feuerwehr in Absprache mit dem/er Kommandanten/in zu weiteren, im öffentlichen Interessen liegenden Dienstleistungen anbieten.</p>
Einsatzrapporte	<p>Art. 20</p> <p>¹ Über jeden Einsatz ist ein Rapport zu erstellen.</p> <p>² Für alle Einsätze wird Ende Jahr zuhanden der Gemeindeverwaltung, Ressort Sicherheit, eine Einsatzstatistik abgefasst.</p>
Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz	<p>Art. 21</p> <p>¹ Vom Übungs- und Schadenplatz sind aktive Feuerwehrangehörige wegzuweisen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a) im Wiederholungsfall Anordnungen oder Befehle der Vorgesetzten missachten;b) unter dem Einfluss von Suchtmitteln stehen;c) den Übungsbetrieb oder einen Einsatz stören;d) mit ihrem Verhalten andere gefährden. <p>² Über Feuerwehrangehörige, welche vom Übungs- oder Schadenplatz wegweisen werden mussten, ist der Gemeindeverwaltung, Ressort Sicherheit, ein Rapport zuhanden der ständigen Kommission zu erstellen.</p>

VI. Gemeinde Heimberg

Sekretariat	<p>Art. 22</p> <p>Die Gemeindeverwaltung, Ressort Sicherheit, unterstützt die Feuerwehrorganisation insbesondere bei administrativen Arbeiten.</p>
-------------	---

VII. Disziplinarwesen

Bussen	Art. 23 Es gelten folgende Bussenansätze: a) 1. unentschuldigte Absenz bei Übung / Inspektion Fr. 50.00 b) Jede weitere unentschuldigte Absenz Fr. 100.00 zuzüglich Fr. 20.00 Kosten pro Bussenverfügung.
Schadenersatzansprüche	Art. 24 Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung oder Vernachlässigung der persönlichen Ausrüstung oder des Korpsmaterials wird dem/r Verursacher/in für den entstandenen Schaden Rechnung gestellt.
Beschwerderecht	Art. 25 ¹ Jede/r Feuerwehrpflichtige hat das Recht, eine schriftliche Beschwerde auf dem Dienstweg an die ständige Kommission zu richten. ² Entscheidbefugt ist die ständige Kommission.
Versetzung von Feuerwehrangehörigen	Art. 26 ¹ Zu den Ersatzpflichtigen können Feuerwehrangehörige versetzt werden: a) die aus gesundheitlichen Gründen vom Feuerwehrdienst befreit sind; b) die wenigstens zweimal innerhalb eines Jahres unentschuldigt Übungen ferngeblieben sind; c) die infolge häufiger, beruflich oder privat bedingter Ortsabwesenheit nicht an Übungen teilnehmen können. ² In jedem Fall ist der ständigen Kommission durch das Feuerwehrkommando ein schriftlicher Antrag zu stellen.

VIII. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 27 Folgende Bestimmungen werden mit Inkrafttreten der Verordnung für die Feuerwehr aufgehoben: - Disziplinarordnung der Wehrdienste vom 21.10.1996 - Entschädigungs- und Bussenordnung vom 29.10.2007
Inkrafttreten	Art. 28 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung für die Feuerwehr am 30. November 2009 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig. Niklaus Röthlisberger Gemeindepräsident	sig. Oliver Jaggi Gemeindeschreiber
--	---

Anhang 1: Organigramm
Anhang 2: Entschädigungen

Revision 2014

Genehmigung

Der Gemeinderat hat Revision 2014 am 24. November 2014 inkl. den Anhängen 1-5 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig. Niklaus Röthlisberger Gemeindepräsident	sig. Oliver Jaggi Gemeindeschreiber
--	---

Anhang 1: Organigramm
Anhang 2: Entschädigungen
Anhang 3: Gradstruktur
Anhang 4: Ausbildungskonzept
Anhang 5: Pflichtenhefte

Inkrafttreten

Am 4. Dezember 2014 wurde das Inkrafttreten der Revision 2014 inkl. den Anhängen 1-5 im Anzeiger publiziert.

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Revision 2019

Genehmigung

Der Gemeinderat hat Revision 2019 am 11. November 2019 inkl. den Anhängen 1-4 genehmigt.

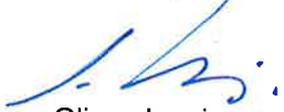
GEMEINDERAT HEIMBERG

 Niklaus Röthlisberger Gemeindepräsident	 Oliver Jaggi Gemeindeschreiber
--	--

Anhang 1: Organigramm
Anhang 2: Entschädigungen
Anhang 3: Gradstruktur
Anhang 4: Pflichtenhefte

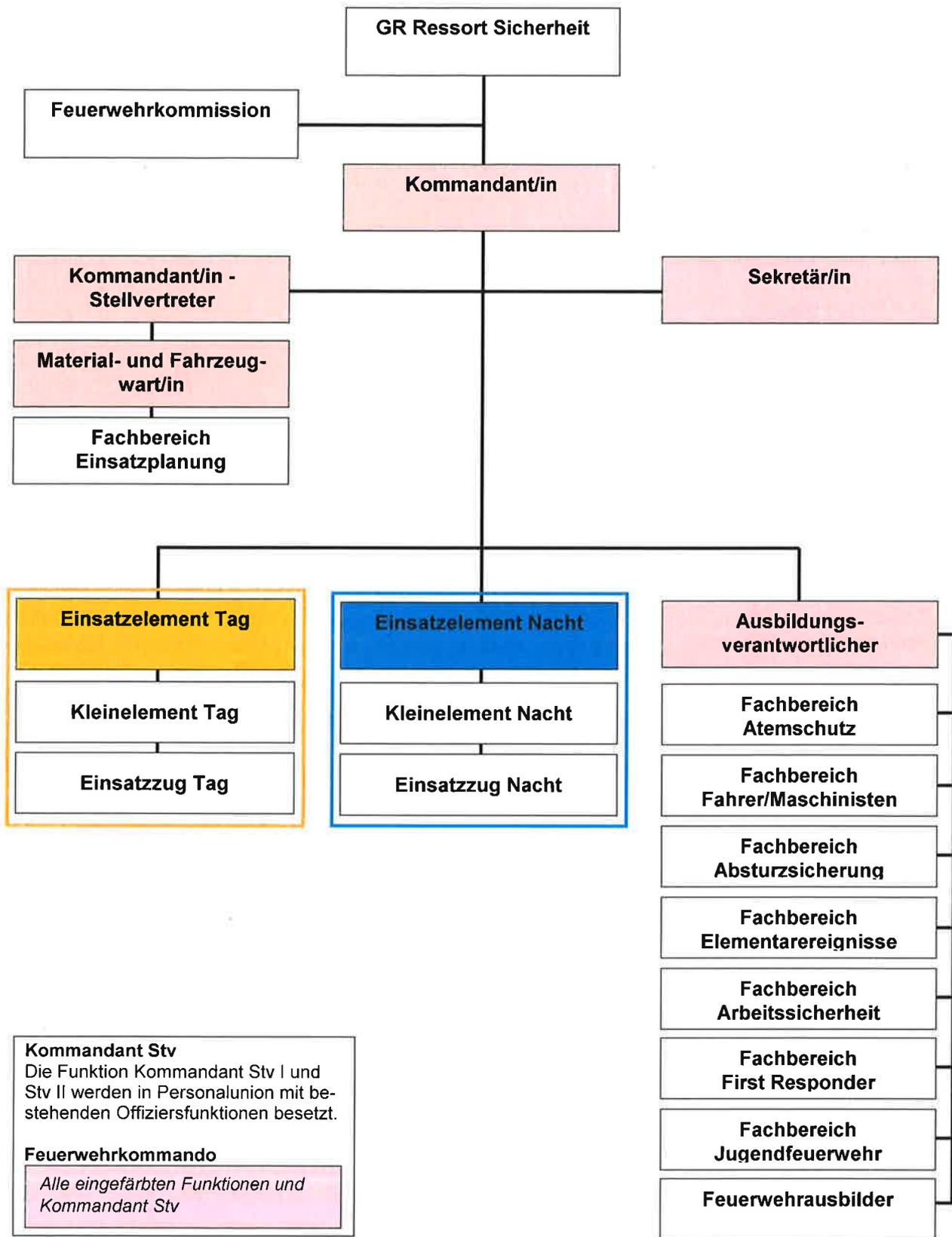
Inkrafttreten

Am 12. Dezember 2019 wurde das Inkrafttreten der Revision 2019 inkl. den Anhängen 1-4 im Anzeiger publiziert.


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Organigramm



Anhang 2

Entschädigungen

Funktions-Entschädigungen

Der Beschrieb und Inhalt der Entschädigungen ist im Pflichtenheft (Anhang 5) geregelt.

Kommandant/in	Fr.	6'000.00
Stv Kommandant/in	Fr.	1'250.00
Ausbildungsverantwortliche/r	Fr.	2'500.00
Chef/in Atemschutz	Fr.	1'500.00
Stv Chef/in Atemschutz	Fr.	1'000.00
Chef/in Fahrer/Maschinisten	Fr.	1'500.00
Stv Chef/in Fahrer/Maschinisten	Fr.	1'000.00
Chef/in Einsatzzüge	Fr.	1'500.00
Stv Chef/in Einsatzzüge	Fr.	1'000.00
Fachverantwortliche/r Einsatzplanung	Fr.	800.00
Stv Fachverantwortliche/r Einsatzplanung	Fr.	500.00
Übrige Fachverantwortliche	Fr.	250.00
Gruppenführer/in	Fr.	150.00

Pauschalspesen-Entschädigungen

Sitzungsvorbereitungen, Übungsvorbereitungen, Rapporte, Privates Telefon, Privates Auto, Privates Büro

Kommandant/in	Fr.	500.00
Stv Kommandant/in	Fr.	150.00
Ausbildungsverantwortliche/r	Fr.	300.00
Chef/in Atemschutz	Fr.	200.00
Chef/in Fahrer/Maschinisten	Fr.	200.00
Chef/in Einsatzzüge	Fr.	200.00
Fachverantwortliche/r Einsatzplanung	Fr.	200.00

Allgemeine und spezifische Entschädigungen

Übungssold:	Übungen / Pflichtfahrten	pro/Std.	Fr.	20.00
	Kaderübungen / Als Ausbilder	pro/Std.	Fr.	25.00
Ernstfalleinsätze:	Pro Stunde		Fr.	30.00
Diverse Anlässe:	Verkehrsdienst	pro/Std.	Fr.	20.00
	Vorbeugender Brandschutz	pro/Std.	Fr.	20.00
Pikett-Dienstleistung: (Mit EL-Fahrzeug)	Wochentag (In der Regel von 0600 – 1800 Uhr)	pro/Tag	Fr.	10.00
	Sonn- und Feiertage (Vortag 1800 – Ende Sonn- und Feiertag 1800 Uhr)	pro/Tag	Fr.	30.00
Spezielle Arbeiten:	Fahrschule (Fahrschüler C1 118/C1) (Pauschal für Sehtest, Ärztliche Untersuchung, Lehrfahrausweis, Prüfungsgebühr, Umschreibung Ausweis, usw.)		Fr.	300.00
	Fahrschule (interner Fahrlehrer)	pro/Std.	Fr.	40.00
	Obligatorische ärztliche Untersuchungen (Tauglichkeitsuntersuchung AS / Kontrolluntersuchung Fahrer)			Effektive Kosten
	Projekte / Technische Beratung (Gilt nur für angeordnete Projekte und Beratungen)	pro/Std.	Fr.	30.00

Sitzungsgelder:	Gem. Regelung Gemeindepersonal	pro/Std.	Fr.	22.00
Kursspesen:	Wochentag			Ansätze nach EO
	<i>(Wird direkt an den Arbeitgeber ausbezahlt)</i>			
	Samstag / Sonntag	pro/Tag	Fr.	150.00
Reisespesen:	Fahrzeugentschädigung	pro/Km	Fr.	0.70
	<i>(Innerhalb des Verwaltungsgebietes Thun gibt es keine Kilometerentschädigung)</i>			
	Öffentlicher Verkehr (2. Klasse)			Effektive Kosten
Verpflegung:	Gemäss Regelung Gemeindepersonal			

Effektive Spesen werden ausgerichtet (sofern keine anderen Entschädigungen erfolgen):

- für vom Kommando angeordnete Planungs- und Beschaffungsarbeiten;
- für den Besuch an Feuerwehrkursen;
- für den Besuch von Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes.

Nicht in Funktions- und Pauschalspesen-Entschädigung enthalten sind:

- Allgemeine und spezifische Entschädigungen;
- Vorgegebene Sitzungen des Kommandos;
- Führung / Mitarbeit bei vorgegebenen Projekten des Kommandos;
- Durch das Kommando vorgegebene technische Beratungen;
- Ausbildungskurse (GVB, FKS, SFV, etc.);
- Prüfung von Fahrzeugen beim Strassenverkehrsamt.

Anhang 3

Gradstruktur

Gruppe / Funktion	Grad
Kommando	
Kommandant/in	Hptm
Stv Kommandant/in	Oblt
Ausbildungsverantwortliche/r	Oblt
Chef/in Einsatzzug	Oblt
Sekretär/in / Rechnungsführer/in	Four
Material- und Fahrzeugwart/in	Fw
Kader Stufe 1	
Chef/in Atemschutz	Lt
Chef/in Fahrer/Maschinisten	Lt
Kader Stufe 2	
Stv Chef/in Atemschutz	Wm
Stv Chef/in Einsatzzug	Wm
Stv Chef/in Fahrer/Maschinisten	Wm
Fachverantwortliche/r Einsatzplanung	Wm
Fachverantwortliche/r Arbeitssicherheit	Wm
Kader Stufe 3	
Fachspezialist/in Elementarereignisse	Wm
Fachverantwortliche/r Jugendfeuerwehr	Wm
Fachverantwortliche/r (Allgemein)	Wm
Gruppenführer/in 2	Wm
Gruppenführer/in 1	Kpl
Mannschaft	
Anerkannte/r- und langjährige/r AdF	Gfr
AdF / Fachspezialist	Sdt
Fotograf/in	--

Anhang 4

Pflichtenhefte

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Kommando	
Kommandant/in	2
Stv Kommandant/in	3
Ausbildungsverantwortliche/r	4
Chef Einsatzzug	5
Sekretär/in / Rechnungsführer/in	6
Material- und Fahrzeugwart/in	7
Kader Stufe 1	
Chef/in Atemschutz	8
Chef/in Fahrer/Maschinisten	9
Kader Stufe 2	
Stv Chef/in Atemschutz	10
Stv Chef/in Einsatzzug	11
Stv Chef/in Fahrer/Maschinisten	12
Fachverantwortliche/r Einsatzplanung	13
Fachverantwortliche/r Arbeitssicherheit	14
Kader Stufe 3	
Fachspezialist/in Elementarereignisse	15
Fachverantwortliche/r Jugendfeuerwehr	16
Fachverantwortliche/r (Allgemein)	17
Gruppenführer/in 2	18
Gruppenführer/in 1	19
Mannschaft	
Gefreite/r	20
Fachspezialist/in	21
Fotograf/in	22
AdF	23

(Die Pflichtenhefte werden nicht veröffentlicht)

